



Wann schützt eine Strafanzeige nicht am besten?

MINIMAX-Veranstaltung 18.01.2012:

Wenn Kinder Opfer einer Straftat
werden – Ist eine Strafanzeige ein
Muss für alle?

Vielfalt der Aspekte

Fremdtäter?
Täter nahe
Bezugsperson?

Sachverhalt klar
oder diffus?

Bereits involvierte
Helfer?
Zivilrechtliche und
andere Schutz-
Möglichkeiten?

Physische Gewalt?
Psychische Gewalt?
Sexuelle Misshandlung?
Vernachlässigung?

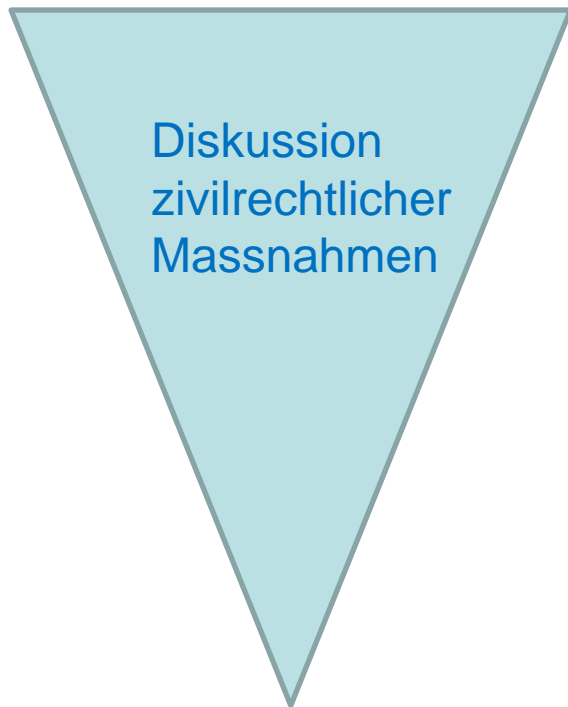
Kind zu
Aussage
motiviert?

Richtiger Zeitpunkt
für Strafanzeige?
Wer zeigt an?

Grundsätzliche Überlegungen

- Kinderschutz-Fachleute haben nicht die Aufgabe, zu beurteilen ob eine Straftat stattfand oder nicht
- Der in den 1980er Jahren vorherrschende Grundsatz „helfen statt strafen“ differenziert zu wenig und ist heute obsolet
- Die strafrechtliche Klärung bildet oftmals eine wichtige Voraussetzung zum Opferschutz und für weitere Massnahmen
- Die Fragestellung Anzeige ja oder nein ist komplex. Es gibt keine Patentlösungen. Überzeugende Antworten sind nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit zu finden
- Sind die Täter nahe Bezugspersonen, sind emotionale Bindungen, Abhängigkeiten, Ängste, innere Konflikte beim Kind zu beachten und ernst zu nehmen

Bedeutung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Überlegungen im Arbeitsalltag von Beratungsinstitutionen (Crux: beiderlei Massnahmen gefährden Kooperationsbereitschaft)

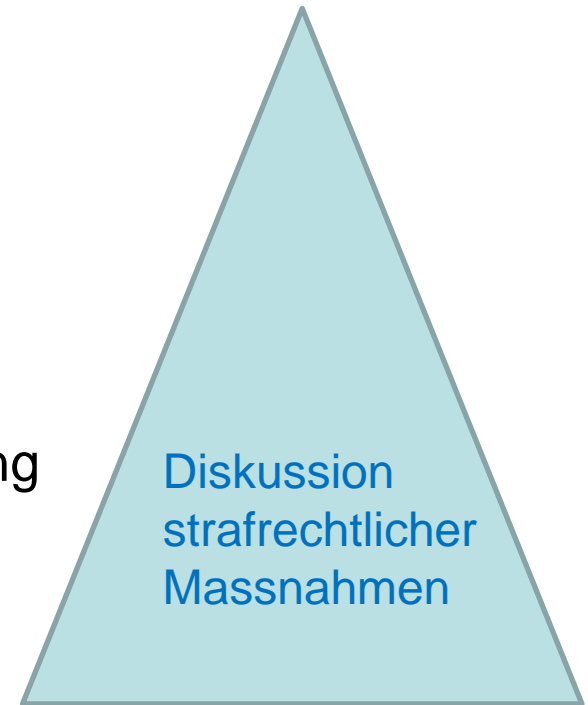


Vernachlässigung

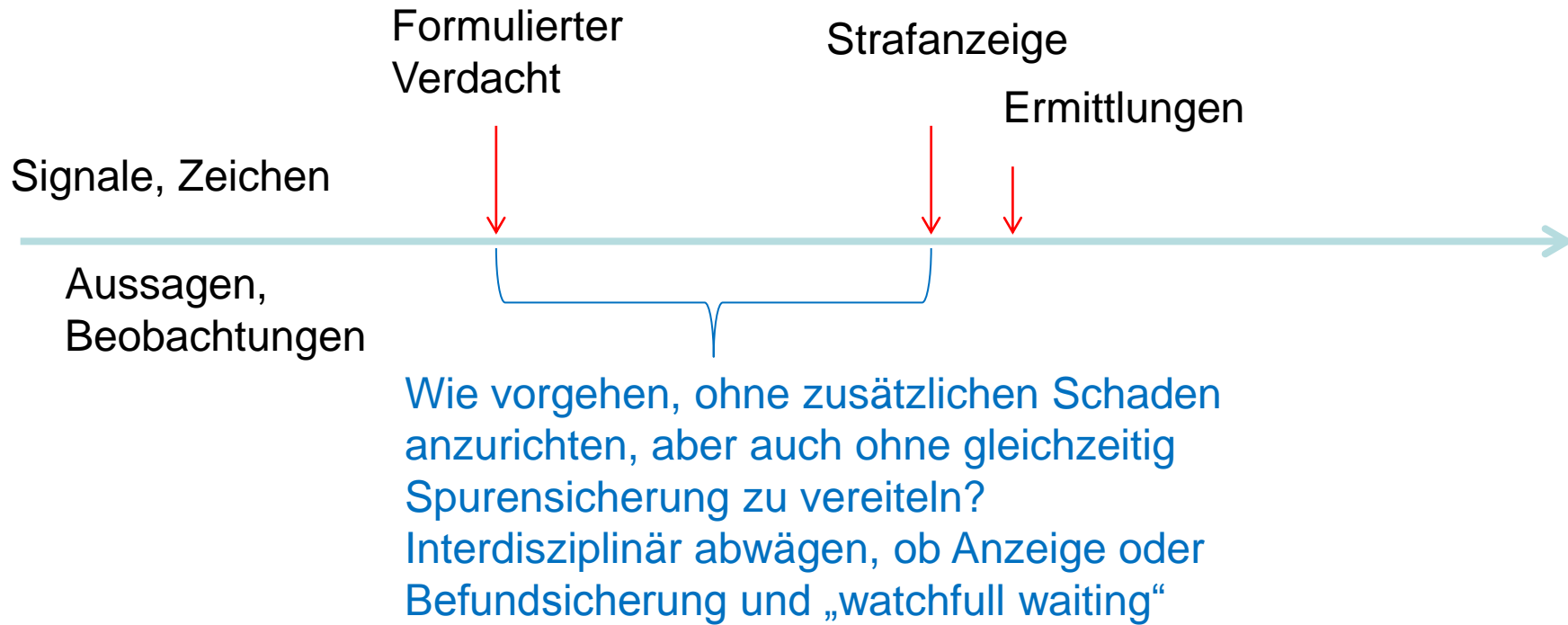
Psychische
Misshandlung

Physische Misshandlung

Sexuelle Misshandlung



Zeitpunkt reif für Anzeige?



Haltung des Kindes oder Jugendlichen

Hinlänglich begründeter Verdacht

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige einverstanden (und will und kann Aussage machen)

Hinlänglich begründeter Verdacht

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige *nicht einverstanden* (und wehrt sich dagegen, eine Aussage zu machen)

Verdachtsmomente *diffus*

-Urteilsfähiges Kind mit Anzeige einverstanden und will Aussage machen

Verdachtsmomente *diffus*

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige *nicht einverstanden* und will keine Aussage machen

Haltung des Kindes oder Jugendlichen

Hinlänglich begründeter Verdacht

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige einverstanden (und will und kann Aussage machen)

-Hinlänglich begründeter Verdacht

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige *nicht einverstanden* (und wehrt sich dagegen, eine Aussage zu machen)

Verdachtsmomente *diffus*

-Urteilsfähiges Kind mit Anzeige einverstanden und will Aussage machen

Verdachtsmomente *diffus*

- Urteilsfähiges Kind ist mit Anzeige *nicht einverstanden* und will keine Aussage machen

Einer Strafanzeige ist kritisch gegenüber zu stehen

- wenn durch das Missachten des klar geäußerten Willens des Kindes oder Jugendlichen (keine Aussage zu machen) eine psychische Traumatisierung (und obendrein die Gefahr eines späteren Rückzugs der Aussage) in Kauf genommen werden muss
- solange nicht abgesichert ist, dass das Kind die Strafanzeige nicht ausbaden muss, der Täter sich also nicht dafür rächen oder sonst wie das Kind zur Rechenschaft ziehen kann
- wenn – zum Beispiel bei einem Kind als einzigem Zeugen - die Verdachtsmomente für eine Straftat so schwach und diffus sind, dass für das Kind zwar ermittlungsbedingt Belastungen zu erwarten sind, als Ergebnis aber entweder ein Persilschein oder ein unbegründeter bleibender Makel für den Beschuldigten zu befürchten sind. (Ausweg: Befundsicherung und watchfull waiting)